



### Angaben zum Verstorbenen („Erblasser“)

Vor- / Nachname des Erblassers	
Geburtsdatum	
Sterbedatum / Sterbeort	
Letzter / gewöhnlicher Wohnort <sup>1</sup>	

### Ausschlagender

Vor- / Nachname des Ausschlagenden	
Geburtsdatum	
Straße, Nr.	
Postleitzahl, Ort	

### Ausschlagung

Ich komme als Erbe des vorgenannten Erblassers in Betracht.

Ich schlage hiermit die mir angefallene Erbschaft nach dem Erblasser aus allen Berufungsgründen aus.

Vom Anfall der Erbschaft habe ich erstmals am  erfahren.

Hilfsweise fechte ich ein eventuelles Versäumen der Ausschlagungsfrist<sup>2</sup> und eine damit verbundene Annahme der Erbschaft an.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Ich gehe davon aus, dass der Nachlass überschuldet ist.
- Über Bestand und Wert des Nachlasses kann ich keine Angaben machen.
- Ich gehe von folgendem Wert der mir zugefallenen Erbschaft aus:  EUR.

### Angaben zu Kindern des Ausschlagenden (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Ich habe keine Kinder und erwarte auch keine.
- Ich habe folgende Kinder:

Name	
Geburtsdatum	
Anschrift	

Name	
Geburtsdatum	
Anschrift	



Name	
Geburtsdatum	
Anschrift	

Name	
Geburtsdatum	
Anschrift	

Weitere Kinder sind nicht vorhanden und werden auch nicht erwartet.

Durch meine Ausschlagung fällt die Erbschaft nunmehr an mein vorgenanntes Kind/meine vorgenannten Kinder.

Wenn **zumindest ein Kind minderjährig** ist, Zutreffendes bitte ankreuzen:

Zur gesetzlichen Vertretung des minderjährigen Kindes/der minderjährigen Kinder wird erklärt:

- Die elterliche Sorge für das/die vorgenannte/n minderjährige/n Kind/er steht mir gemeinsam zu mit

Name	
Geburtsdatum	
Anschrift	

Die elterliche Sorge ist weder entzogen noch beschränkt.

- Die elterliche Sorge für das/die vorgenannte/n minderjährige/n Kind/er steht mir allein zu. Sie ist weder entzogen noch beschränkt.
- Die elterliche Sorge für das/die vorgenannte/n minderjährige/n Kind/er steht mir nicht zu, sondern allein

Name	
Geburtsdatum	
Anschrift	

### Gleichzeitige Ausschlagung für minderjährige Kinder

Wenn die Erbschaft zugleich für minderjährige Kinder ausgeschlagen werden soll, bitte ankreuzen:

- Der vorbezeichnete gesetzliche Vertreter erklärt: Die Erbschaft wird hiermit für jedes vorgenannte minderjährige Kind ebenfalls aus allen Berufungsgründen ausgeschlagen<sup>3</sup>.

Ein Termin zur Beurkundung ist bereits reserviert für den



## Datenschutzerklärung

Mit der Verarbeitung der eingegebenen Daten bin ich/sind wir einverstanden.

## Hinweise

Es wurde auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Ausschlagung wird nur wirksam, wenn sie dem Nachlassgericht innerhalb der Ausschlagungsfrist zugeht. Die Frist beträgt grundsätzlich 6 Wochen ab Kenntnis von Erbanfall und Berufungsgrund (§ 1944 BGB).
2. Infolge der Ausschlagung fällt die Erbschaft demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte. Wenn die Ausschlagung einer bestimmten Person zugutekommen soll, kann dies zielgerichtet möglicherweise nicht durch Ausschlagung, sondern nur durch eine Übertragung der Erbschaft bzw. des Erbteils erreicht werden.
3. Die Ausschlagung erfasst alle Nachlassgegenstände, auch solche, die heute nicht bekannt sind.
4. Ob die Erbschaft fristgerecht und wirksam ausgeschlagen wurde, wird vom Nachlassgericht grundsätzlich nur in einem Erbscheinsverfahren geprüft.

**Wichtiger Hinweis: Eine öffentliche Beglaubigung der Unterschrift(en) ist zwingend erforderlich. Andernfalls ist die Ausschlagung formunwirksam und damit nicht gültig! Für öffentliche Beglaubigungen sind insbesondere Notare zuständig.**

<sup>1</sup> Die örtliche Zuständigkeit des Nachlassgerichtes richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, den der Erblasser bei seinem Tod hatte (§ 343 Abs. 1 FamFG). Geben Sie diesen Ort bitte hier an.

<sup>2</sup> Die Ausschlagungsfrist beträgt grundsätzlich 6 Wochen ab Kenntnis von Erbanfall und Berufungsgrund (§ 1944 BGB)

<sup>3</sup> Eine **familiengerichtliche Genehmigung** zu der Ausschlagung ist entbehrlich, wenn der Anfall an das minderjährige Kind erst infolge der Ausschlagung eines Elternteils eintrat, der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt und der Ausschlagende nicht neben dem Kind berufen war (§ 1643 Abs. 2 BGB). In allen anderen Fällen muss die Ausschlagung familiengerichtlich genehmigt werden, also z.B. dann, wenn das Kind neben dem Ausschlagenden berufen war (etwa aufgrund eines Testamentes). Die familiengerichtliche Genehmigung ist vom gesetzlichen Vertreter des Kindes bei dem Familiengericht zu beantragen. Die erteilte Genehmigung ist vom gesetzlichen Vertreter innerhalb der Ausschlagungsfrist bei dem Nachlassgericht einzureichen.